

82. Gesetz betr. das Notariatswesen des Kantons Zürich,

vom 26. Juni 1839, V. 175.

1—11. Erster Abschnitt. Organische Bestimmungen.

Aufgehoben in XVII. 358.

Zweiter Abschnitt. Von den Berrichtungen der Landschreiber.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 7 des Gesetzes von 1873:

Am 16. IX. 86 wurde beschlossen, die bisher üblich gewesene theoretisch-schriftliche Arbeit in Klausur beizubehalten und in der Regel als die erste Aufgabe zu stellen, damit sie bei der mündlichen Prüfung Berücksichtigung finden könne. Die Abschließung in einem Zimmer des Gerichtsgebäudes sei mit aller Strenge zu vollziehen. O 86. 61.

I. Von der Zuständigkeit, den Ausstandsfällen und den Audienztagen.

12—15. Aufgehoben in XVII. 358.

Zu § 8 des Gesetzes von 1873:

Einem Notaren, der in öffentlichen Blättern ankündigte, daß er ein Advokatur- und Inkassogeschäft eröffnet habe, wurde die Betreibung dieses Berufes für einmal untersagt und bemerkt, daß, falls er neben seiner Amtseinstellung noch eine weitere Beschäftigung zu ergreifen wünsche, er dem Bezirksgericht zu Händen des Obergerichtes ein bezüglisches Gesuch einzureichen habe. O 83. 35.

Zu § 12 des Gesetzes von 1873:

a. Ein Notar, welcher in einem Konkurse, in welchem er persönlich theilhaftig war, amtliche Handlungen vornahm, wurde wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung zu 500 Fr. Buße und Amtseinstellung für 2 Monate verurtheilt. O 85. 62.

b. Ein Notar hat sich bei Fertigung von Schuldbriefen zu Gunsten einer vermögensrechtlichen Korporation dann nicht in Ausstand zu begeben, wenn er nur neben einer Mehrzahl von Personen lediglich bei der Ueberwachung derselben oder bei der Verwaltung derselben im allgemeinen mitzuwirken hat, wohl aber dann, wenn er Mitglied einer engeren Verwaltungskommission ist, welcher die spezielle Leitung der Geschäfte (namentlich der Entscheid über Gutheißung oder Abweisung der eingehenden Geldbegehren) obliegt. O 85. 65.

Zu §§ 15 und 18 des Gesetzes von 1873:

Die Notare haben Gesuche um Urlaub dem Bezirksgericht einzureichen. Für einen längeren Urlaub kann nicht eine Interimsverwaltung eintreten, sondern der Petent hat einen Substituten einzustellen, zu besolden und für ihn die Verantwortlichkeit zu tragen. O 77. 31. O 86. 31.

Zu § 21 des Gesetzes von 1873:

Nicht genehmigt wurden Lokale: wegen Feuchtigkeit; weil sie über einer Wirthschaft lagen und mit dieser den Zugang gemein hatten; wegen Aufbewahrung der Akten in einer Dachkammer, neben welcher sich Brennmaterial befand. Ein Lokal, das neben einer im Parterre befindlichen Wirthschaft lag, wurde nur unter der Bedingung genehmigt, daß die Durchgangsthüre, welche den unmittelbaren Verkehr zwischen der Wirthschaft und der Kanzlei möglich gemacht hätte, dauernd verschlossen werde. O 75. 39. O 82. 42.

16. Die Landschreiber sind verpflichtet, jedes vorkommende Rechtsgeschäft sogleich in Gegenwart der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen und unverzüglich auszufertigen. Sollte indessen ein Rechtsgeschäft sich als weitläufig oder verwickelt darstellen, so ist es ihnen gestattet, dasselbe zu verschieben und den Betheiligten einen besondern Tag für die Aufnahme zu bestimmen.

Die Ausfertigung der Urkunden für solche Geschäfte, welche nicht als dringend erscheinen, soll auf Verlangen der Betheiligten längstens in einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Aufnahme geschehen.

II. Von den Protokollen, dem Archiv und dem Notariatsiegel.

17. Ein Landschreiber hat folgende Protokolle und Verzeichnisse zu führen:

- 1) Ein Journal (Tagebuch), in welchem alle vor ihm verhandelten Rechtsgeschäfte genau nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung mit fortlaufenden Nummern, je nach der Natur derselben, entweder in allen wesentlichen Bestandtheilen, oder nur mit kurzer Hinweisung, sei es auf das betreffende Hauptprotokoll oder auf Aktenstücke, die im Archiv aufbewahrt werden, vorgemerkt werden müssen. Insbesondere ist auch anzumerken, wenn und welche Hindernisse der Ausarbeitung und Ausfertigung eines Geschäftes im Wege stehen.

In der Regel sind die angelobten Rechtsgeschäfte sofort an das Journal zu nehmen und dort von den Betheiligten zu unterzeichnen, O 76. 33, und zwar auch die nachher ins Grundprotokoll fallenden Geschäfte wenigstens in ihrem wesentlichen Inhalt, O 77. 29, O 78. 27. Wenn nach der Anlobung eine abweichende neue Vereinbarung zu Stande kommt, so ist diese ebenfalls zunächst ins Journal aufzunehmen. O 77. 29.

- 2) Ein Grundprotokoll, in welches alle auf Liegenschaften bezüglichen Rechtsgeschäfte [nach der Zeitfolge der Anmeldung, O 76. 33] vollständig, mit Hinweisung auf die betreffende Nummer des Journals, eingetragen werden sollen.

Wenigstens für jede Kirchgemeinde (in der Stadt Zürich für die ganze politische Gemeinde) ist von nun an ein besonderes Grundprotokoll erforderlich.

Eine Kirchgemeinde verlangt notarialische Fertigung der Kirche und des Kirchhofes und der hierauf bezüglichen Verpflichtungen des Staates ins Grundprotokoll, wird aber abgewiesen. Angenommen, die Verpflichtung des Staates, für die kirchlichen Bedürfnisse der klagenden Gemeinde in gewissem Umfange zu sorgen, sei eine privatrechtliche, so ist nicht nachgewiesen worden, daß der Staat verpflichtet sei, Kirche und Kirchhof stets an der Stelle fortbestehen zu lassen, wo sie sich gegenwärtig befinden. Es fehlt also der fraglichen Verpflichtung das wesentliche Merkmal des Begriffs einer dinglichen Last, nämlich ihre vom Willen des Eigenthümers unabhängige Verbindung mit der Sache; nur dingliche Rechte und Verpflichtungen aber eignen sich zur Aufnahme ins Grundprotokoll. O 62. 9.

- 3) Ein Protokoll für alle übrigen nicht in das Grundprotokoll fallenden Geschäfte.

Das Grundprotokoll ist lediglich zur Aufnahme der auf Liegenschaften bezüglichen Rechtsgeschäfte bestimmt, alle übrigen Geschäfte dagegen, welche der notarialischen Fertigung bedürfen, sind in das sogenannte allgemeine Protokoll einzutragen. Alle diejenigen Geschäfte, welche nur durch die Eintragung in die Notariatsprotokolle Gültigkeit erlangen, existiren so lange nicht, als sie nicht an dem betreffenden Protokoll gefertigt sind. Ein in das Grundprotokoll gefertigter Vertrag über die Erbschaft eines Dritten ist somit ungültig. O 74. 22.

- 4) Ein Depositen-Verzeichniß, in welches nach einem von dem Obergerichte zu gebenden Formular die Depositen einzutragen sind.

Beschluß des Obergerichts vom 13. Januar 1844:

1. Jedem Besitzer eines noch in Kraft stehenden Schuldbriefes oder einer andern auf Liegenschaften bezüglichen Urkunde, welcher oder welche älter als das betreffende Notariatsprotokoll, oder sonst darin nicht eingetragen ist, steht die Befugniß zu, von dem zuständigen Notare die Protokollirung des fraglichen Instrumentes zu verlangen.

2. Zu diesem Behufe eröffnet jeder Notar ein mit einem Register zu versehenes Protokoll, in welchem er die betreffenden Urkunden, jedoch nur, wenn

sie ihm im Originale zugestellt worden, in der Reihenfolge, in welcher sie eingehen, unter Bemerkung, von wem und wann sie eingesendet worden seien, wörtlich genau und vollständig einträgt und registriert.

3. Finden sich in den alten Protokollen Spuren der betreffenden Urkunde, so hat er die geeigneten Hinweisungen sowohl in dem alten Protokoll als neben dem neuen Eintrag anzubringen.

4. Die Urkunde selbst stellt er, nachdem er auf ihrer Außenseite die geschehene Eintragung und die Stelle, wo sie sich findet, bemerkt hat, befördert dem, der sie ihm eingesendet hat, zurück.

[Die Gebühr siehe in § 29 des Gesetzes von 1873].

[Das Hoh'sche Register bezeichnet diese Verordnung irrthümlicherweise als aufgehoben].

Durch Beschluß des Obergerichtes vom 10. Juli 1880 ist ferner angeordnet worden:

1. Die Notare haben zu führen:

a. Ein Liquidationenbuch und

b. ein Kassabuch.

2. Diese Bücher sollen eingebunden und paginirt sein. Das Liquidationenbuch ist am Ende mit einem alphabetisch geführten Register zu versehen.

3. In das Liquidationsbuch sind einzutragen:

a. Die Konkursvertröstungen (§ 24 des Konkursgesetzes);

b. die Liquidationen aus Konkursen und öffentlichen Inventaren;

c. alle übrigen Liquidationen aus Schuldbriefablösungen, Expropriationen, Inkassos von Wechseln oder anderweitigen Forderungen, die den Notaren in amtlicher Stellung übertragen werden.

Für die in Folge von Vereinigung der Grundprotokolle zu besorgenden Liquidationen sind besondere Liquidations- und Kassabücher zu führen und diese bei den betreffenden Vereinigungsakten aufzubewahren.

4. Für jede Liquidation ist im Liquidationenbuch ein Konto zu eröffnen und eine besondere Seite zu verwenden. Kleinere Liquidationen dürfen ausnahmsweise auch auf der nämlichen Seite eingetragen werden.

Dieses Buch soll so eingerichtet sein, daß auf derselben Seite Datum, Name und Wohnort des Einzahlenden oder des Empfängers, kurze Bezeichnung der Natur der betreffenden Zahlung, Hinweisung auf das Kassabuch und den Betrag der ein- und ausbezahlten Summen angebracht werden können.

5. In das Kassabuch sind gleichzeitig und zwar fortlaufend und chronologisch alle Ein- und Auszahlungen einzutragen, welche den Notaren oder von denselben gemacht werden. Dasselbe ist so einzurichten, daß auf derselben Seite Datum, Name und Wohnort des Zahlenden oder Empfängers, Hinweisungen auf das Liquidationenbuch und der Betrag der ein- und ausbezahlten Summen aufgeführt werden können.

6. Sobald eine Liquidation beendigt ist, soll der betreffende Konto abgeschlossen werden. Die Empfangscheine für Auszahlungen, welche die Notare

an Dritte machen, sind im Sinne des § 24 des Notariatsgesetzes vom 26. Juni 1839 zu bezeichnen und aufzubewahren. Soweit dieselben zu andern Akten gelegt werden müssen, z. B. zu Konkurs- oder Grundprotokollakten, ist im Liquidationenbuch kurz anzumerken, wo die Empfangscheine liegen.

7. Die Kassabücher sind monatlich abzuschließen und der Saldo vorzutragen.

8. Soweit Notare zur Zeit noch getrennte Bücher führen für Liquidationen aus Konkursen und für die übrigen Liquidationen, ist denselben gestattet, dieselben noch fertig zu benutzen. Ein Kassabuch ist aber gleichwohl anzulegen.

9. Gelder aus Konkursen oder öffentlichen Inventaren, welche voraussichtlich längere Zeit unverwendbar bleiben, sind bei der Kantonalbank an Zins zu legen und es ist der letztere den betreffenden Massen gutzuschreiben (§ 44 der obergerichtlichen Verordnung vom 6. Dezbr. 1871), wenn am Orte der Notariatskanzlei keine Kantonalbankfiliale sich befindet. Ausnahmsweise kann die Zinsbarmachung auch bei einem andern soliden Geldinstitute statthaben.

10. Die zinstragend angelegten Gelder sind nicht auf den persönlichen Namen des Notars, sondern auf denjenigen der betreffenden Notariatskanzlei einschreiben zu lassen und es ist dabei zu bemerken, für wessen Rechnung die Einlage erfolge.

11. Damit der Stand des Verkehrs jederzeit ersichtlich sei, ist im Liquidationenbuche dem betreffenden Geldinstitute (Ziff. 9) ein besonderer Konto zu eröffnen und in demselben die Einlagen und Rückbezüge einzutragen. Dabei ist auch auf die betreffende Liquidation im Liquidationenbuch zu verweisen, von welcher die Einlagen herrühren oder auf welche die Rückbezüge sich beziehen.

12. Bei Beendigung eines Auffalles ist der Betrag der Konkurskosten unter Verweisung auf die Belege in einer Gesamtpost einzutragen. Die Baarauslagen während eines Auffalles wird der Notar in geringfügigen Konkursen vorstrecken und sich bei der Beendigung dafür bezahlt machen; in größeren Konkursen darf er sich einen dem muthmaßlichen Betrage der Baarauslagen entsprechenden Vorschuß machen, welcher im Buche vorzumerken ist.

13. Die Bezirksgerichte werden beauftragt, bei den jährlichen Visitationen der Notariatskanzleien, oder so oft sie es für zweckmäßig erachten, von dem Stand der Liquidationen Einsicht zu nehmen und die Verwendung der dazu gehörenden Gelder zu kontrolliren.

14. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Bezirksgerichten und Notariatskanzleien gedruckt mitzutheilen, letzteren mit den bezüglichen Formularen in hektographischer Ausfertigung (O 80. 77).

Eine Anweisung zur Anfertigung der Liquidationsrechnungen nach beendigtem Konkurs zc. siehe in O 84. 89.

18. Jedes Protokoll muß, ehe es gebraucht werden darf, dauerhaft gebunden und vollständig paginirt sein.

19. Ueber jedes Protokoll wird ein Register geführt, welches die Geschlechts- und Taufnamen, Heimat- und Wohnort aller Personen, die darin als betheiliget vorkommen, nach den Geschlechtnamen alphabetisch geordnet, enthält und jederzeit am Schlusse jedes Bandes eingetragen werden soll.

20. Ueber das Grundprotokoll der Städte Zürich und Winterthur wird ein zweites, die Nummern der einzelnen Gebäude nach ihrer Reihenfolge in dem Brandasssekuranz-Kataster enthaltendes, Register geführt.

21. Bei der Führung des Grundprotokolles wird bei jedem Eintrag über ein Grundstück eine Hinweisung auf die Stelle sowohl des nächst vorhergehenden, als auch, sobald dieser Fall eintritt, des nächstfolgenden Eintrages, und zwar das erstere dieser Zitate im Kontexte, das letztere auf dem Rande zur Seite des betreffenden Grundstückes angebracht. Eben so sind den Vorständen, so weit es möglich ist, die Zitate der betreffenden Schuldinstrumente beizufügen.

22. Jeder Landschreiber hat in seinen Protokollen sowohl den Anfang als das Ende seiner diesfälligen Verrichtungen zu bemerken. Kann er letzteres nicht selbst thun, so soll es durch seinen Stellvertreter geschehen.

23. Das Material, welches zu den Protokollen verwendet wird, soll dauerhaft und die Schrift deutlich und reinlich sein. Es darf kein Blatt herausgenommen, auch nicht ein anderes an dessen Stelle gesetzt werden.

24. Die als Belege der Protokolle dienenden Akten sind in besondern Abtheilungen für jedes einzelne Protokoll mit der Zahl des Bandes und der Seite, auf welcher sich der betreffende Eintrag befindet, zu bezeichnen und beisammen aufzubewahren.

Wenn Rechtsgeschäften Aktenstücke zu Grunde liegen, welche anlässlich früherer Geschäfte eingelegt worden sind, so muß jeweilen ein diesfälliger Vormerk angebracht werden. O 78. 27.

25. 26. Aufgehoben in XVII. 358.

III. Vorschriften für die Aufnahme und Fertigung von Rechtsgeschäften überhaupt.

27. Jedes Zeugniß eines Landschreibers zur Beurkundung irgend eines Vorganges oder thatsächlichen Verhältnisses soll auf der

vollständigen Ueberzeugung des Ausstellers von der Wahrheit dessen, was den Gegenstand des Zeugnisses ausmacht, beruhen, dieser Ueberzeugung gemäß, treu und unumwunden ertheilt, auch die Quelle derselben, sowie der Zeitpunkt der diesfälligen Thätigkeit des Notars, genau angegeben werden.

Wird nachträglich entdeckt, daß Urkunde und Protokoll nicht übereinstimmen, so ist der Notar berechtigt, den Besizer der Urkunde nöthigenfalls durch Befehl des Bezirksgerichtspräsidenten unter Androhung von Ordnungsbuße zur Einsendung derselben behufs Berichtigung anzuhalten.

28. Vor den Landschreibern wird in der Regel mündlich verhandelt. Indessen steht es jedermann frei, ein Rechtsgeschäft bereits in Schrift verfaßt zur Protokollirung und Ausfertigung zu übergeben. Nichts desto weniger sind auch in diesem Falle die in den §§ 29 und ff. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren zu beobachten.

29. Bei Behandlung jedes Rechtsgeschäftes hat der Landschreiber vor allem sowohl über die Identität der, sei es als handelnd oder als Zeugen, vor ihm auftretenden Personen, als auch über die diesfällige Fähigkeit der Zeugen sich die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und die Personen mit möglichster Genauigkeit, nöthigenfalls mit ihren üblichen Beinamen, im Protokoll zu bezeichnen.

30. Wenn jemand anstatt eines andern handelnd auftritt, so hat der Landschreiber dafür zu sorgen, daß derselbe sich über seine Eigenschaft als Bevollmächtigter genügend ausweise, und die Art, wie dieses geschehen ist, im Protokoll anzugeben.

Allfällig eingelegte schriftliche Vollmachten sind im Archiv aufzubewahren.

Die Anlobung eines Schuldbriefes auf Liegenschaften einer Stiftung hat entweder durch ein von der Vorsteherschaft hiezu schriftlich ermächtigtes Mitglied derselben zu geschehen oder dann durch eine von der Vorsteherschaft ausgestellte, die Erklärung der Anlobung enthaltende Urkunde. O 80. 34.

Die Anlobung und Unterzeichnung kann auch durch einen handlungsfähigen, wenn auch im Aktivbürgerrecht eingestellten Stellvertreter geschehen. O 82. 43.

Ebenso kann ein solcher die in Art. 12 der Verordnung vom 10. XII. 81. vorgesehene Verfügung in Empfang nehmen, nicht aber die Einsprache erheben (§ 174 R. Pfl.).

31. Dem Landschreiber liegt ferner ob, sich von der Willensfreiheit der vor ihm auftretenden Personen zu überzeugen, und, wenn einer solchen dieselbe mangelt, die Fertigung des betreffenden Geschäftes zu verweigern. Wenn Gefahr im Verzug ist, so hat er zwar das Geschäft aufzunehmen, dabei aber einen solchen Mangel anzumerken und seine diesfalligen Wahrnehmungen anzugeben.

Von Personen, welche in einem andern Kanton wohnen und über Grundeigenthum im hiesigen Kanton verfügen wollen, ist allerdings ein Ausweis beizubringen, daß an ihrem Domizil kein Exekutionsverfahren gegen sie anhängig gemacht sei, welches zum Konkurse führe, oder doch zum mindesten ein Ausweis darüber, daß nach den Gesetzen des Ortes, wo der betr. Grundeigentümer seinen Wohnsitz habe, er befähigt sei, Rechtsgeschäfte der in Rede stehenden Art gültig abzuschließen. Dagegen mag allerdings dann, wenn der Grundeigentümer außerhalb der Schweiz wohnt, von der Beibringung jenes Ausweises abgesehen werden, da der hohe Rechtstrieb die Dispositionsabefugniß eines Grundeigentümers lediglich zum Schutze seiner hiesigen Gläubiger hemmt und es zu weit gegangen wäre, dem Notar zuzumuthen, auch im Interesse ausländischer Kreditoren eines Grundeigentümers jenen Ausweis sich leisten zu lassen. O 83. 37.

Wenn der Notar erst am Abend des Tages, an welchem die Anlobung vorgenommen wurde, vom hohen Rechtstrieb des Schuldners Kenntniß erhält, so kann derselben zunächst keine weitere Folge gegeben werden. Ist aber das Hinderniß beseitigt, und dem Notar ein Zeugniß des Gemeindammanns darüber eingehändigt, so bedarf es einer neuen Anlobung nicht.

32. In Absicht auf die innern Erfordernisse eines Rechtsgeschäftes besteht die Mitwirkung des Landschreibers im allgemeinen darin, daß er die wahre Meinung der vor ihm auftretenden Personen deutlich zu vernehmen und alle Irrthümer, Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten mit Sorgfalt zu verhüten suche, dabei aber jeder zudringlichen Einmischung in die ökonomische Seite des Geschäftes sich enthalte.

33. Bei Rechtsgeschäften, welche zwar nicht zu den verbotenen gehören, aber nach den bestehenden Gesetzen mit Wahrscheinlichkeit als ungültig angefochten würden, sowie in den Fällen, wo bei einer Partei offenbar Irrthum obwaltet, ist es Pflicht des Landschreibers, die vor ihm auftretenden Personen hierüber zu belehren, und, wenn sie dessen ungeachtet auf ihrem Vorsatze bestehen, zwar die Protokollirung und Ausfertigung vorzunehmen, aber zu seiner künftigen

Rechtfertigung die geschehene Belehrung im Journal kurz vorzumerken.

34. Wenn bei Aufnahme eines Geschäftes sich Spuren von Verbrechen oder Vergehen zeigen, so ist der Landschreiber zur Anzeige verpflichtet, widrigenfalls die Vorschriften der §§ 54 und 58 [nun 41] des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

35. Bei den in einem Rechtsgeschäfte vorkommenden Geldsummen ist der betreffende Münzfuß und allfällig auch die Münzsorte genau zu bezeichnen. Diejenigen Summen, deren genaue Bestimmung für das betreffende Geschäft von Wichtigkeit ist, werden sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung mit Buchstaben geschrieben.

36. Die Protokolle, sowie die ausgefertigten Urkunden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren irgend einer Art geschrieben werden. Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszutreiben, so muß es so geschehen, daß sie lesbar bleiben.

Veränderungen oder Zusätze sollen einzig auf dem Rande oder am Schlusse angebracht, auch stets durch die Unterschrift des Notars beglaubigt werden.

37. Besteht die Urkunde aus mehr als einem Bogen, so ist das Papier mittelst einer Schnur zusammen zu heften, deren beide Enden mit dem Siegel des Gerichtes, oder, wenn dieses nicht zur Anwendung kommt, mit demjenigen des Notars befestigt werden. Diese Vorschrift ist auch bei bloßen Auszügen und Abschriften zu beobachten.

38. Für jedes Aktenstück, welches einem Landschreiber anvertraut werden muß, hat derselbe auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen.

39. Die Landschreiber, sowie die Bezirksgerichtspräsidenten sind in Absicht sowohl auf diejenigen Rechtsgeschäfte, bei welchen sie in jener Eigenschaft mitgewirkt haben, als auf den Inhalt ihrer Protokolle und Akten überhaupt, zur Verschwiegenheit verpflichtet, in so weit nicht gesetzlich eine Ausnahme hievon Statt findet.

Zweiter Titel. Vorschriften über solche Berrichtungen, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist.

I. Allgemeine Vorschriften.

40. Bei allen Rechtsgeschäften, welche eines der in § 13 unter A. bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, bestehen die Berrichtungen des Landschreibers:

- 1) in der Aufnahme des Geschäftes in das Journal (§ 17);
- 2) in der Eintragung desselben in das betreffende Protokoll, und
- 3) in der Ausfertigung der Urkunde.

Bei diesen Geschäften wird in den Protokollen und Ausfertigungen nur die deutsche Sprache gebraucht.

Die in dem aufgehobenen § 13 A. bezeichneten Rechtsverhältnisse beschlagen:

„Die Mitwirkung bei allen Rechtsgeschäften, welche eines der nachstehenden Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, nämlich:

- 1) den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken,
 - a. insofern derselbe auf anderm Wege als durch Erbfolge stattfindet, wie z. B. durch Kauf, Tausch, Ausscheidung unter den Erben, Schenkung;
 - b. durch Leibdingvertrag;
- 2) das Spezialpfandrecht an Grundstücken und das Schuldbriefverhältniß überhaupt, in Beziehung sowohl auf Forderung als Pfandrecht;
- 3) die Reallasten.“

Nach O 79. 76 und O 82. 96 darf von der Ausfertigung und Extradition nur dann Umgang genommen werden, wenn die Kontrahenten ausdrücklich erklären, daß sie auf eine Ausfertigung verzichten, in welchem letztern Falle hievon auch im Journal Vormerk zu nehmen ist; es darf dann auch keine Siegelgebühr gefordert werden.

41. Jedes Geschäft ist entweder bei der Aufnahme oder bei der Eintragung den Betheiligten vorzulesen, oder zur Einsicht mitzutheilen, und daß und wann es geschehen, im betreffenden Protokoll anzumerken.

Beschluß des Obergerichts vom 29. XI. 83:

1. Die Notariatskanzleien werden angewiesen, von jeder notarialisch gefertigten Handänderung mit Bezug auf Nebland dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sofort Kenntniß zu geben, und zwar bei Verkäufen unter Angabe des Kaufpreises.

2. Für solche Mittheilungen darf die in § 36 Ziff. 1 des Gesetzes betr. Eintheilung des Kantons in Notariatskreise v. vom 14. Dezember 1873 festgestellte Schreibgebühr zu den übrigen Fertigungsgebühren hinzugerechnet werden.

42. Die Urkunde ist derjenigen Person auszuliefern, welche durch das in Frage stehende Geschäft dem andern Kontrahenten ein Recht einräumt.

Auch ohne den Besitz der Urkunde hat die notarialische Anlobung für den Gläubiger Beweiskraft hinsichtlich der Größe des Darlehens, sofern der Schuldner nicht den Gegenbeweis des zu wenig Empfangenen zu liefern vermag.

43. Die in § 40 unter Nr. 3 erwähnten Urkunden sind sowohl mit der vollständigen Namensunterschrift des Landschreibers, nach Benennung des betreffenden Notariatskreises, als auch mit dem Siegel des Bezirksgerichtes der gelegenen Sache, sowie mit der Unterschrift des Präsidenten desselben und dem Datum der Besiegelung, zu versehen. Für die Besiegelung hat der Landschreiber vor Auslieferung der Urkunde zu sorgen.

Siehe die nachstehende Verordnung.

44. In den Fällen, wo wegen gesetzlichen Ausstandes eines Landschreibers ein anderer als Stellvertreter zugezogen werden muß (§ 15), ist von diesem das Geschäft gleichwohl den Protokollen des erstern einzuverleiben, in denselben aber, sowie in der Ausfertigung, dieses Umstandes ausdrücklich zu erwähnen und die vollständige Namensunterschrift des Stellvertreters an beiden Stellen beizufügen.

45. Wenn der Substitut eines Landschreibers unterzeichnet, so hat er sich folgender Formel zu bedienen:

Kanzlei des Notariatskreises N. N.

Wegen Verhinderung des Landschreibers,

N. N., beeidigter Substitut.

46. Auf der Außenseite jeder Urkunde ist eine, den Gegenstand und das Datum derselben, die Stelle des Protokolles, wo das Geschäft zu finden ist, und die Berechnung der Taxe enthaltende, Ueberschrift anzubringen.

II. Vorschriften betreffend Rechtsgeschäfte, durch welche über Eigenthum oder andere Rechte an Grundstücken verfügt werden soll.

47. Wenn in einem Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken verfügt werden soll, welche in verschiedenen Notariatskreisen gelegen sind, so ist die Mitwirkung der Landschreiber jedes der betreffenden Kreise auf folgende Weise erforderlich:

1) Die Aufnahme des ganzen Rechtsgeschäftes in das Journal geschieht durch den Landschreiber, in dessen Kreis der Eigenthümer der in Frage stehenden Liegenschaften zugleich seinen Wohnsitz hat, oder wenn er in keinem der betreffenden Notariatskreise wohnen würde, durch denjenigen Landschreiber, zu dessen Kreis der größere Theil dieser Grundstücke gehört. Von der geschehenen Aufnahme eines solchen Geschäftes wird der Landschreiber durch Zustellung eines beglaubigten Auszuges seines Journals den andern betreffenden Landschreibern unverzüglich Kenntniß geben, welche denselben wörtlich und vollständig auch ihrem Journal sogleich einzuverleiben und dem erstern mit einer Empfangsbeseinigung zugleich einen vollständigen und beglaubigten Auszug ihres Grundprotokolles über die betreffenden Liegenschaften nach Anleitung des § 51 zustellen haben.

2) Auf diese Grundlage hin wird das Geschäft von dem ersten Landschreiber ausgearbeitet und die erforderliche Urkunde ausgefertigt, welche auch von den übrigen Landschreibern zu unterzeichnen und, soweit als es erforderlich, in ihr Protokoll aufzunehmen ist.

3) Sind die Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen, so wird die Besiegelung der Urkunde durch sämtliche Präsidenten der betreffenden Bezirksgerichte erforderlich.

48. Wenn über Grundstücke verfügt werden soll, die zwar außer den Grenzen des hiesigen Kantons gelegen, aber den diesseitigen Notariatsprotokollen einverleibt sind, so ist nach den Staatsverträgen, insoweit solche vorhanden sind, zu verfahren, in zweifelhaften Fällen aber durch das Mittel des Bezirksgerichtes bei dem Obergerichte Anleitung einzuholen.

49. Wenn das Eigenthum an einem Grundstücke nicht aus den Protokollen sich ergibt oder auf andere unzweifelhafte Art hergestellt werden kann, so hat der Landschreiber dieses sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung ausdrücklich anzumerken.

Dem Disponenten bleibt es unbenommen, in Ermangelung genügender Nachweise einen gerichtlichen Aufruf an allfällige dritte Ansprecher des betreffenden Grundstückes zu verlangen.

50. Ueber das Dasein eines Gebäudes oder anderer Grundstücke hat sich der Landschreiber, bevor er ein dieselben betreffendes Geschäft fertigt, sei es aus den Protokollen oder auf andere zuverlässige Weise, diejenige Kenntniß zu verschaffen, welche für die Sicherheit der Betheiligten erforderlich ist. Bei Gebäuden ist jedesmal die Nummer und der Werth derselben laut dem Brandassuranzkataster einfach anzugeben.

51. In jedem Falle der Uebertragung des Eigenthums, sowie der Verpfändung eines Grundstückes, sind einerseits die allfällig damit verbundenen Realrechte, wie Dienstbarkeitsrechte, eingehende Grundzinse u. s. w., und andererseits alle bereits auf demselben haftenden dinglichen Lasten, wie Zehnten, Grundzinse, Dienstbarkeiten, insbesondere die sogenannten Vorstände, sowie die Anhänge, so weit diese Verhältnisse aus den Protokollen ersichtlich sind, mit Genauigkeit anzugeben.

[Ebenso auch die ausstehenden Zinsen versicherter Kapitalien O 80. 79].

Auch bei Einräumung anderer dinglichen Rechte an Grundstücken sind alle bereits darauf haftenden ältern Rechte vorzustellen, welche durch das später begründete geschmälert werden oder der Ausübung desselben hinderlich sein könnten.

Finden sich sämtliche Grundstücke, welche ein neuer Eintrag betreffen soll, bereits in dem nämlichen Bande des Protokolls eingetragen, so darf in dem neuen Eintrage, bezüglich auf die Anstöße und Anhänge, sofern keine Veränderung derselben in der Zwischenzeit stattgefunden hat, lediglich auf jenen frühern verwiesen werden.

Diese Verweisung ist aber nicht statthaft bezüglich auf den Tenor des Schuldbriefs. O 80. 28.

Siehe die Anweisungen bezüglich der Art der Fertigung am Schlusse.

Siehe ferner die nachstehenden Verordnungen vom 17. XI. 42 und 21. IX. 67.

52. Aufgehoben in IX. 285; es gilt nun § 363 des Pr. GB.

53. Jeder Grundeigentümer ist befugt, sei es behufs der Verpfändung oder zu einem andern Gebrauche, einen Auszug des Grundprotokolls über eines oder mehrere seiner Grundstücke von dem Landschreiber zu verlangen.

Insofern dieser Auszug als Geldausbruchschein, d. h. behufs eines Gelddarlehens, dienen soll, so ist hinsichtlich seines Inhaltes die Vorschrift des § 51 zu beobachten, wobei indessen die sogenannten Anhänge nur summarisch angegeben werden können.

Siehe die Verordnung betr. Verfahren bei Errichtung und Löschung von Pfandurkunden in XX. 327.

54. Auf jedem Geldausbruchschein ist die Dauer seiner Gültigkeit anzumerken, welche in der Regel vier Wochen, niemals aber länger als acht Wochen betragen soll, und zwar in der Meinung, daß der Landschreiber verpflichtet ist, während dieser Zeit, insofern ihm der Geldausbruchschein nicht vorher zur Entkräftung zurückgestellt wird, kein Geschäft zu fertigen, wodurch eine Veränderung seines Inhaltes bewirkt würde. Ausgenommen ist einzig die Löschung von Vorständen.

Nach Ausfertigung des Schuldbriefes wird der Geldausbruchschein dem Gläubiger auf sein Verlangen zur Vergleichung mit jenem zugestellt und hernach im Archiv aufbewahrt.

55. Wenn ein Gelddarlehen ganz oder theilweise zur Abzahlung von Vorständen verwendet werden soll, so ist der Landschreiber verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers diese Ablösung zu besorgen.

56. In jeder Urkunde über ein Geschäft, wodurch ein Pfandrecht an einem Grundstücke begründet wird, soll 1) die bestimmte oder unbestimmte Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht bestellt wird, und 2) die Bezeichnung des Grundstückes auf die in § 51 vorgeschriebene Weise enthalten sein.

An Stelle des 2. Absatzes von § 56 ist nun § 348 des Pr. GB. getreten.

57. In dem eigentlichen Schuldbriefe soll insbesondere enthalten sein:

1) das Bekenntniß des Empfanges der Darlehenssumme;

2) das Versprechen, das Maß und der Zeitpunkt der Verzinsung, und

3) das Versprechen, die Art und der Zeitpunkt der Rückzahlung.

Die nachträgliche Erhöhung des Zinsfußes bildet ein neues besonderes Rechtsgeschäft; es ist hiefür, wie für die vereinbarte Erhöhung des Kapitals eines Schuldbriefes (sog. Transit) ein besonderer Eintrag erforderlich, unter allen Umständen aber ein Vormerk im Journal, nicht bloß eine Randbemerkung neben dem Ureintrag. O 79. 32.

58. In jedem Kauffschuldbrief ist, wenn nicht in dem Kaufvertrage ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgender Vorbehalt aufzunehmen:

Der Schuldner ist berechtigt, den Betrag des Schadens, welcher allfällig für ihn aus dinglichen Lasten irgend einer Art entsteht, die beim Kaufe der in gegenwärtiger Urkunde bezeichneten Grundstücke verschwiegen worden sind, an der Schuldsomme in Abrechnung zu bringen.

Bei Schuldburkunden aus Kaufverträgen ohne Nachwahr ist entweder der Notiz über Wegbedingung der Nachwahr beizufügen, daß dadurch der Kaufschuldbrief die Wirkung eines eigentlichen Schuldbriefes erhalte, oder aber ist die Urkunde einfach als Schuldbrief (nicht etwa: Schuldbrief aus Kauf) zu benennen. O 75. 37. O 78. 27.

59. Provisorische gerichtliche Verfügungen, betreffend bestimmte Grundstücke, sind im Journal vorzumerken.

60. Die Ausfertigung einer neuen Urkunde, welche an die Stelle einer noch vorhandenen, aber schadhaften, treten soll, findet nur mit Bewilligung des Obergerichtes, auf einen Antrag des Bezirksgerichtes, statt, dem der Bericht des betreffenden Landschreibers und, wenn die Urkunde nicht im Protokoll enthalten ist, die Einholung der Erklärung der Betheiligten vorangehen soll. In die neue Ausfertigung ist vorerst die Veranlassung derselben, sodann die alte Urkunde wörtlich und vollständig aufzunehmen, am Schlusse zu bemerken, daß diese Abschrift die einzig gültige Urkunde sei, die alte aber entkräftet im Notariatsarchiv aufbewahrt werde, und endlich die erstere auf die in § 81 vorgeschriebene Weise zu beglaubigen.

Wenn die alte Urkunde im Protokoll zu finden ist, so wird die geschehene Erneuerung lediglich auf die für Löschungen im § 64 u. ff. vorgeschriebene Weise in dem Protokoll vorgemerkt, im ent-

gegensehnten Falle aber demselben die neue Ausfertigung unter ihrem Datum vollständig einverleibt.

61. Ist die Ausfertigung einer neuen Urkunde an Statt einer verloren gegangenen erforderlich, so wird auf die § 60 bezeichnete Weise verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß in allen Fällen dieser Art die Erklärungen der Betheiligten vorerst einzuholen sind.

62. Die Löschung einer Urkunde, die ein Rechtsgeschäft betrifft, welches eines der in § 13 unter A. Nr. 2 [f. zu § 40] bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, findet statt, sobald dieselbe dem Landschreiber entweder bereits entkräftet, oder mit dem Begehren, die Löschung vorzunehmen, übergeben, oder derselbe durch einen Gerichtsbeschuß dazu ermächtigt worden ist.

An Stelle von Absatz 2 (Löschung eines Weiberguts-Versicherungsbriefes) gelten nun §§ 385 und 592 des Pr. GB.

Die Löschung einer Urkunde, welche nicht zur Stelle gebracht werden kann, findet nur in Folge eines Beschlusses des Obergerichtes, auf den Antrag des betreffenden Bezirksgerichtes, statt.

Die Löschung eines defekten Kaufschuldbriefes wurde nach Untergang der Pfandschuld ohne weiteres bewilligt, da die Fragmente als ächt anzusehen waren und alle wesentlichen Angaben enthielten, so daß nicht anzunehmen war, daß irgend ein Dritter die nicht vorliegenden Reste in gutem Glauben als notarialischen Schuldtitel habe erwerben können. O 83. 37.

63. Das Obergericht wird durch ein Reglement dafür sorgen, daß mit Bezug auf die in §§ 60, 61 und 62 bezeichneten Fälle ein gleichartiges Verfahren von den Bezirksgerichten beobachtet werde.

Siehe das Reglement nachstehend.

64. Die Löschung besteht darin, daß der Landschreiber die ihm übergebene Urkunde durch einen Schnitt und durch Abnahme des Siegels entkräftet, und sowohl auf der Ueberschrift derselben, als zur Seite des betreffenden Eintrages im Grundprotokoll vormerkt, daß und an welchem Tage dieses geschehen sei.

65. Geschieht die Löschung in Folge einer gerichtlichen Ermächtigung, so wird einzig dieser, unter Angabe ihres Datums, an der in § 64 bezeichneten Stelle des Protokolls erwähnt und die Ausfertigung des betreffenden Gerichtsbeschlusses im Archiv aufbewahrt.

66. Abschlagszahlungen werden, als theilweise Löschungen, sowohl in der betreffenden Urkunde, als im Grundprotokoll vorge-
merkt, und zwar an beiden Orten zur Seite des Einganges
des betreffenden Eintrages, unter Angabe sowohl des noch übrig
bleibenden Betrages der Schuldsomme, mit Buchstaben ausgedrückt,
als des Tages der geschehenen Zahlung und der Abschreibung, auch
mit Beisehung der Unterschrift des Landorschreibers.

Abschlagszahlungen an eine Schuld, für welche keine Schuld-
urkunde ausgefertigt ist, dürfen nur auf persönliche oder amtlich
beglaubigte schriftliche Erklärung des Gläubigers im Protokoll ab-
geschrieben werden.

67. Die Bedingungen, unter welchen die Vereinigung der
Schuldprotokolle einer Gemeinde stattfindet, sowie das dabei zu be-
obachtende Verfahren wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dritter Titel. Vorschriften betreffend Verrichtungen, für welche
jeder Landorschreiber zuständig ist.

I. Allgemeine Vorschriften.

68. In der Regel sind die Verrichtungen, welche dem Land-
orschreiber bei einem in diese Klasse gehörigen Rechtsgeschäfte obliegen,
in Einem Akte vorzunehmen. Ausgenommen sind einzig verwickelte
oder hinsichtlich der Fassung schwierige Geschäfte.

69. Am Schlusse jeder Verhandlung ist dieselbe den Bethei-
ligten vorzulesen, und daß solches geschehen sei, in der Urkunde
ausdrücklich zu erwähnen.

70. Die Urkunden werden von den Betheiligten mit ihrem
Namen oder wenigstens mit einem Handzeichen unterschrieben, und
die Richtigkeit der Verhandlung von dem Notar, sowie von den
allfällig zugezogenen Zeugen, ebenfalls unterschriftlich bestätigt, auch
die Urkunden mit dem Siegel des erstern versehen.

71. Wenn ein Beteiligter nicht mit Worten, sondern nur
mit einem Handzeichen unterschreibt, so muß der Grund davon, sei
derselbe nun Unkunde oder eine andere Verhinderung, angeführt
werden.

72. Außer dem, was in §§ 69—71 vorgeschrieben ist, muß in allen Notariatsurkunden enthalten sein:

- 1) der Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
- 2) der Name und Wohnort des Notars;
- 3) eine genügende Bezeichnung sowohl der bei dem Geschäfte theiligten Personen, als der allfällig zugezogenen Zeugen.

73. Wenn Jemand die Fertigung eines in den Geschäftskreis des Notars fallenden Rechtsgeschäftes in einer fremden Sprache verlangt, so wird der Notar, wenn die fremde Sprache sowohl ihm, als den bei dem Geschäfte Theiligten und den allfällig zugezogenen Zeugen hinreichend bekannt ist, einem solchen Begehren, unter Beobachtung der durch gegenwärtiges Gesetz überhaupt vorgeschriebenen Formen, entsprechen.

74. Ist aber die fremde Sprache, sei es dem Notar, einem der bei dem Geschäfte Theiligten oder einem der allfällig zugezogenen Zeugen, nicht hinreichend bekannt, so ist von dem Notar auf Kosten dessen, der die Ausfertigung in fremder Sprache veranlaßt, ein zuverlässiger Dolmetscher zuzuziehen.

75. Die Willenserklärungen des oder der Theiligten werden sowohl in deutscher als in der fremden Sprache niedergeschrieben und hierauf jedem Theiligten sowohl, als den Zeugen in der ihnen verständlichen Sprache vorgelesen.

76. Die Verhandlung wird in deutscher und in der fremden Sprache dem Protokolle einverleibt.

77. Wenn der Notar der fremden Sprache nicht mächtig ist, so ist die Ausfertigung der Urkunde und die Eintragung in das Protokoll, so weit solche in der fremden Sprache geschehen muß, durch den Dolmetscher vorzunehmen.

78. Die Ausfertigung, sowie das Protokoll, werden sowohl durch die Theiligten, als durch die allfällig zugezogenen Zeugen, den Dolmetscher und den Notar unterschrieben.

II. Vorschriften für einzelne Arten von Rechtsgeschäften.

a. Letztwillige Verfügungen.

79. Bei der Fertigung einer letztwilligen Verfügung hat der Landsschreiber die Vorschriften der §§ 27 u. ff. zu beobachten, ins-

besondere aber von der Richtigkeit der Willensmeinung des Testators sich zu überzeugen, und den Grund dieser Ueberzeugung sowohl im Protokoll, als in der Ausfertigung anzugeben.

a. Es genügt nicht, daß im öffentlichen Testamente der Notar sage, die Zeugen halten dafür, daß der Testator bei gesundem Verstande sei; zunächst ist es Sache des Notars, sich hievon selbst zu überzeugen und er hat seine diesfälligen Wahrnehmungen im Testamente anzuführen, O 77. 28; und zwar ist nicht nur dann, wenn der Testator krank im Bette liegt, sondern in allen Fällen anzugeben, daß sich der Notar von der Richtigkeit der Willensmeinung und der Willensfreiheit des Testators überzeugt habe.

b. Bei der Fertigung von Erbkaufen hat der Notar sich auch der Zustimmung der Wittve zu versichern, eventuell den Tod derselben resp. das Nichtbestehen von Ansprüchen derselben zu bescheinigen. O 72. 107.

80. Bei Empfangnahme eines eigenhändigen Testamentes hat der Notar vor Auslieferung der Empfangsbescheinigung folgendes zu beobachten:

- 1) Er hat sich von dem Willen des Testators, das betreffende Testament zu hinterlegen, genügend zu überzeugen.
- 2) Das Testament soll mit einem Umschlage versehen sein, welcher eine, den vollständigen Namen, Heimats- und Wohnort des Testators enthaltende Aufschrift trägt. Mangelt in dieser Beziehung etwas, so ist es durch den Notar zu ergänzen.
- 3) Der Umschlag des Testamentes soll, auch wenn er bereits versiegelt ist, mit dem Siegel des Notars versehen werden.
- 4) Wenn der Testator eine Person, an welche nach seinem Tode das Testament ausgeliefert werden soll, nicht bezeichnet hat, oder wenn die von ihm bezeichnete bis dahin aus irgend einem Grunde weggefallen ist, so hat der Notar nach eingetretenem Tode des Testators ein solches Testament dem Bezirksgerichte zur Eröffnung an die Betheiligten abzuliefern. Auf diese Bestimmung ist der Testator aufmerksam zu machen.

Siehe nun §§ 1010 ff. des Pr. GB.

- 5) Der Tag und die Tageszeit der Empfangnahme ist im Protokoll und in dem Empfangschein anzugeben, und letzterer sowohl, als der Umschlag mit der Nummer des betreffenden Protokolleintrages zu bezeichnen.

b) Beglaubigungen.

81. Die Richtigkeit einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Notar nur bezeugen, wenn dieselben von der betreffenden Person entweder in seiner Gegenwart hingefügt, oder wenigstens anerkannt worden sind.

82. Zur Vidimation (Ausstellung beglaubigter Abschrift) einer Urkunde ist erforderlich:

- 1) daß der Notar sich davon überzeugt habe, es sei die ihm vorgelegte Urschrift wirklich diejenige, als welche sie ausgegeben wird. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er dieses Umstandes in der Beglaubigung ausdrücklich zu erwähnen:
- 2) daß die Abschrift mit der Urschrift Wort für Wort verglichen werde.

Finden sich in der Urschrift Ausstrazungen, Zwischeneinschaltungen u. dgl., so müssen diese Unregelmäßigkeiten als solche genau in der Abschrift angemerkt werden.

c) Auszüge.

83. Bei Auszügen von Urkunden ist auf dieselbe Weise, wie im § 82 vorgeschrieben worden, zu verfahren, und in der Abschrift nicht nur zu bemerken, daß sie nur einen Auszug enthalte, sondern auch durch die üblichen Zeichen anzudeuten, daß und wo eine Auslassung der nicht zweckdienlichen Stellen stattgefunden habe, und außerdem in dem Zeugnisse des Notars zu bescheinigen, daß nichts hieher Gehöriges weggelassen worden sei.

Insbefondere ist bei Rechnungsauszügen aus Handlungsbüchern der Name und die Beschaffenheit, sowie die betreffende Seitenzahl des Buches genau anzugeben.

d) Wechselproteste.

Siehe Art. 814 des Obligationenrechts.

84. Um einen Wechselprotest aufzunehmen, ist der von dem Wechselinhaber beauftragte Notar verpflichtet, denjenigen, gegen welchen protestirt werden soll, persönlich anzugehen, um dessen Erklärung zu vernehmen. Die bisher vorgeschriebene Zuziehung von zwei Zeugen ist bei diesem Akt nicht mehr erforderlich.

Dem Notaren der Stadt Zürich wurde bewilligt, sich bei der Erhebung

von Wechselprotesten durch handlungsfähige stimmberechtigte Angestellte seiner Kanzlei oder andere geeignete Personen vertreten zu lassen, nachdem das Bezirksgericht die diesfälligen Ausweise der vorgeschlagenen Personen geprüft und die Namen dieser Personen im Amtsblatt publizirt haben wird. O 75. 40.

85. Ist dem Notar die Erklärung desjenigen, gegen welchen der Protest gerichtet werden soll, bereits schriftlich von dem Wechselinhaber behändigt worden, so hat er dieselbe vor der Protokollirung dem Aussteller zur Anerkennung vorzulegen.

86. Die Protestakte soll, außer den im § 72 bezeichneten Erfordernissen jeder Notariatsurkunde, insbesondere enthalten:

Für den Inhalt ist nun maßgebend Art. 815 OR.

e) Ob signationen und Vermögensverzeichnisse.

87. Jedem Landtschreiber ist gestattet, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind, eine Ob signation vorzunehmen, durch welche ein Inbegriff beweglicher Sachen unter ein öffentliches Siegel gelegt und dadurch in Verwahrung genommen werden soll, bis derselbe dem hiezu Berechtigten, sei es mit oder ohne ein Inventar, ausgeliefert werden kann.

Ueber den ganzen Hergang ist in Absicht auf Zeit, Ort und Gegenstand, sowohl der Ob signation als der Entsiegelung, ein genaues Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Auslieferung dieser Sachen von dem Empfänger derselben unterschriftlich zu becheinigen ist.

88. Ein Vermögensverzeichnis irgend einer Art kann mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten durch jeden Landtschreiber unter öffentlichem Glauben aufgenommen werden. Ein solches Inventar soll alles, was zum Vermögen oder Nachlaß der betreffenden Person gehört, oder im Besitze derselben sich befindet, genau und vollständig enthalten, und mit einem Protokoll über den ganzen Hergang, wie solches in § 87 für die Ob signation vorgeschrieben ist, beginnen.

89. Wird die Besiegelung oder Inventarisirung einer Vermögensmasse von einem oder mehreren Betheiligten gegen den Willen der übrigen verlangt, so findet dieselbe nur auf gerichtliche Verfügung statt.

Dritter Abschnitt. Von der Verantwortlichkeit der Landschreiber.

90. Aufgehoben in XVII, 358.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht über die Landschreiber.

91. Der Präsident des Bezirksgerichtes hat bei der ihm zustehenden Besiegelung der Urkunden die Richtigkeit der Unterschrift des Notars und seinen amtlichen Charakter durch Namensunterschrift, Datum und Gerichtssiegel zu beglaubigen. S § 43.

92—101. Aufgehoben in XVII. 358.

Fünfter Abschnitt. Von den Gebühren der Landschreiber.

102—110. Aufgehoben in IX. 449 und nun ersetzt durch XVII. 333. Betreffend die Gebühren in Konkursen siehe dies.

Zu den betreffenden Paragraphen des Gesetzes von 1873 sind folgende Anweisungen erteilt worden:

Zu § 19.

Der Finanzdirektion kommt keine Befugniß zu, die Größe der Tage für kanzleisch gefertigte Geschäfte zu bestimmen; dies ist lediglich Sache des Notars. Der Fiskus kann nicht als berechtigt angesehen werden, bei der Festsetzung der Staatsgebühren gehört zu werden, auch nicht bezügliche Begehren nachträglich zu stellen; er ist weder Partei, noch steht ihm als bloß kontrollirender Behörde zu, eine vom Notar getroffene Bestimmung abzuändern; sie bezüglich ihrer übrigen amtlichen Verrichtungen, so sind auch in Hinsicht auf die Festsetzung der Staatsgebühren die Notare einzig der Aufsicht der Gerichte unterstellt. Es muß der Finanzdirektion überlassen bleiben, sich von den Notaren über das Verfahren bei Berechnung der Staatsgebühren im einzelnen Falle Aufschluß geben zu lassen, und wenn sie hierbei Unrichtigkeiten zu entdecken glaubt, sich an das Obergericht zu wenden, damit dieses als Oberaufsichtsbehörde durch geeignete Anweisungen an die Notare für die Zukunft Abhülfe schaffe. O 86. 155.

Nach O 78. 79 hatte das Obergericht, als die Finanzdirektion sich darüber beschwerte, daß die Kontrollirung der Staatsgebühren für Zwangsversteigerungen, Beschlagnahme, Revision von Gantrödeln und Inventarien für die Konkurse und die gerichtlichen Inventarien nach der Art, wie die Notare diese Geschäfte vormerken und registriren, theilweise unmöglich, theilweise wenigstens erschwert sei, geantwortet, es erachte die Finanzdirektion als zuständig für die Ertheilung der nöthigen Anweisungen, da die Kassaführung der Notare der Kontrolle des Obergerichtes nicht unterstellt sei.

Streitigkeiten betr. Notariatsgebühren sind in erster Instanz durch die Bezirksgerichte, in zweiter durch das Obergericht zu erledigen; solche Fälle sind immerhin nach §§ 702 ff. RPl. zu behandeln.

Zu § 26, Ziffer 1.

a. Wo bei Fertigungen von Eigenthumsänderungen betr. Liegenschaften anzunehmen ist, daß die Partkien die dem Verkehrswerthe entsprechende Summe nicht angeben und die angegebene Summe vom wirklichen Werth des Objektes abweicht, haben die Notare diesen zu ermitteln und hienach die Tage festzusetzen, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen für die Parteien zur Beschwerdeführung beim Bezirksgericht. O 80. 75.

b. Bei Festsetzung des Werthes eines Kaufsobjektes sind auch die Theile und Zubehörenden in Anrechnung zu bringen. Daraus daß diese bei einer Mobilienversicherungsanstalt und nicht bei der kantonalen Brandasssekuranzanstalt versichert sind, kommt nichts an. O 85. 63.

c. Eine Beschwerde darüber, daß die Fertigung für einen Erhabtretungsvertrag mit Eigenthumsübertragung zu hoch angesetzt worden sei, indem für den Ansat die bisherigen Erträgnisse maßgebend seien, wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Nicht die gegenwärtige Rentabilität, sondern der Verkehrswerth ist maßgebend und dieser steht bei Landgütern und Bauplätzen in der Nähe der Stadt höher als die kapitalisirte Ertragsfähigkeit im augenblicklichen Zustande. O 85. 63.

d. Wenn eine Firma Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, so ist lediglich die Firma als Rechtssubjekt zu behandeln; ebenso wenn Liegenschaften, welche bereits Eigenthum der Firma sind, verpfändet werden. Handelt es sich aber um Verpfändung von Liegenschaften, welche nicht der Firma gehören, so ist im Grundprotokoll wie in der Schuldburkunde anzuführen, wem das Eigenthum zustehe, ob einzelnen Gesellschaftern oder dritten Personen, welche zur Verpfändung ihres Grundeigenthums ihre Zustimmung gegeben haben. O 86. 157.

e. Bei Verkauf oder Abtretung einer gemeinsamen Liegenschaft an einen oder mehrere Miteigenthümer oder Dritte ist die Tage zu berechnen von dem Werthe des die Handänderung erleidenden Antheils. O 78. 75.

f. Bei Zwangseinteilungen ist eine Fertigung als Kauf nicht nöthig; es genügt der Vormerk am Rand der betr. Protokollstelle in Verbindung mit einem kurzen Eintrag im Journal. O 78. 79. Die Gebühr nach § 26, 1 ist auch dann zu beziehen, wenn die Entschädigung den Betrag von 50 Fr. nicht erreicht. Die Fertigung darf nur ausnahmsweise unterbleiben, wo es sich um Abtretung eines ganz unbedeutenden Objektes handelt, dessen Werth den Betrag der Kosten der Fertigung nicht nennenswerth übersteigt. Im Interesse der Erhaltung der Ordnung darf aber in Gemeinden, deren Areal vermessen worden ist, auch nicht einmal in diesem Falle die Fertigung unterbleiben. O 80. 33.

g. Wenn von Grundstücken, welche an Eisenbahngesellschaften abgetreten worden waren, später wieder kleinere Parzellen an Privaten zurückverkauft werden, bedarf es keiner besondern Wiederaufnahme des Grundstückes in das Grundprotokoll, als ob dasselbe nie darin komparirt hätte, sondern es

ist einfach im Protokoll am Rande der erforderliche Vormerk anzubringen, und auf Grund davon das neue Rechtsgeschäft zu fertigen (z. B. aus neben bezeichnetem Grundstücke eine zur Bahn nicht verwendete Fläche von . . . Aren verkauft hinten Seite . . .). Bei diesem Verfahren ist selbstverständlich die beim Verkaufe eines Grundstückes zu berechnende Staatsgebühr zu beziehen. O 78. 75.

h. Wenn ein oder mehrere größere Grundstücke in einer größeren Zahl von Parzellen (z. B. als Bauplätze) verkauft werden, und der Raum am Rande für die sämtlichen Abschreibungen nicht genügt, ist zweckmäßigerweise von einzelnen Notaren im Grundbuche in Form eines neuen Eintrags eine der neuen Eintheilung entsprechende spezifisirte Beschreibung der vielen einzelnen kleinen Liegenschaften (Wohnhäuser mit Umgelände, Bauplätze u. s. w.) gemacht worden. Eine Staatsgebühr ist für diese Arbeit nicht zu beziehen; siehe aber zu § 35. 6. O 78. 75.

i. Bei der Fertigung einer Theilung stellt sich das Geschäft lediglich als eine Zufertigung der jedem einzelnen Theilhaber zugefallenen Liegenschaften dar, ähnlich wie die Zufertigung der auf einer Gant an verschiedene Personen verkauften Theile eines ganzen Gewerbes; daher ist die Taxe jedem Theilhaber nach der Werthsumme des ihm zugefallenen Objectes und nicht nach der Werthsumme des ganzen in Theilung gekommenen Gutes zu berechnen. O 75. 42.

k. Auch beim Tausche besteht das Geschäft lediglich in der Zufertigung des jedem der beiden Kontrahenten zugefallenen Grundstückes, daher ist bei jedem der beiden Tauschbriefe die Taxe nur nach der Werthsumme des darin enthaltenen eingetauschten Grundstückes und nicht nach der Werthsumme beider Tauschobjecte zu berechnen. O 75. 43.

l. Für Eintragung von Landanlagen in das Grundprotokoll soll, da ohnehin dem Staate eine Recognitiongebühr zu entrichten ist, keine Gebühr erhoben werden. O 78. 74.

m. Die Taxe von 501—600 Fr. beträgt 1 Fr. 10, von 601—700 Fr. 1 Fr. 20 u. s. w. O 75. 42.

Zu § 26 Ziff. 2.

a. Die Notare sind angewiesen, den Vormerk vom Uebergange des Eigenthums an Liegenschaften durch Erbfolge jeweilen im Protokoll als besondern Eintrag anzubringen, wenn ihnen von den Erben eines verstorbenen Grundeigenthümers der stattgefundene Wechsel des Eigenthums durch Erbfolge zur Kenntniß gebracht wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die neuen Eigenthümer sofort Rechtsgeschäfte bezüglich dieser Liegenschaften vornehmen oder nicht. Für diesen Vormerk ist, wenn derselbe lediglich den Eigenthumsübergang durch Erbfolge konstatirt, die Taxe des § 26, 2 zu beziehen. Lautet der Vormerk dagegen dahin, daß in Folge (eines nicht zu Protokoll gegebenen) Austauschvertrags die Liegenschaften auf die und die Personen als Auskäufer übergegangen seien, wovon Vormerk genommen werde, so ist wegen der durch den Austausch

vertrag bewerkstelligten Handänderung unter Lebenden vom Werthe der übertragene Liegenschaften, d. h. vom Werthe der gesammten beim Auskauf vorhandenen Liegenschaften abzüglich des der Erbsquote des Auskäufers entsprechenden Betrages eine Gebühr gemäß § 26, 1 zu berechnen.

Im Anschlusse an den Vormerk sind die Liegenschaften, wenn sie noch in alten Protokollen enthalten sind, oder in neueren zerstreut sich finden, speziell aufzuführen, es wäre denn, daß auf den Vormerk sofort ein die nämlichen Liegenschaften beschlagendes Rechtsgefchäft folgen würde, wegen dessen dieselben ohnehin wieder aufgeführt werden müßten.

Unter gleicher Voraussetzung sind die Liegenschaften speziell aufzuführen, wenn ein Auskaufsvertrag nach seinem ganzen oder wesentlichen Inhalt an das Grundprotokoll genommen worden ist. Für die Protokollirung des Ausverkaufsvertrages allein ist eine Staatsgebühr nach § 34, 4 zu beziehen. O 79. 85. O 83. 38.

b. Bei der Protokollirung von Eigenthumsvormerken ist außer der in Ziff. 2 bestimmten Gebühr von 1 Fr. noch eine Gebühr von 30 Rp. zu beziehen für die Vormerkung bei jedem einzelnen durch den protokollierten Vormerk betroffenen Grundstücke, gleichviel ob an den Vormerk eine Theilung der Liegenschaft, überhaupt also ein neues Rechtsgefchäft sofort sich anschliese oder nicht. O 80. 32.

Zu Ziff. 3.

Bei Käufen aus Konkursen sind Handänderungsanzeigen wie bei sonstigen Käufen zu erlassen und zu berechnen. Ebenso bei Eigenthumsübergang durch Erbfolge, wenn hiebei ein Auskauf stattfindet. O 78. 76.

Zu Ziff. 4.

Wenn in einem Schuldbriefe ein Transfig (Erhöhung der Schuldsomme) errichtet wird und dabei das Unterpfand verstärkt wird durch ein Gebäude, das seit Errichtung des Briefes auf dem verpfändeten Grundstücke erstellt worden ist, oder durch Zubehör (§§ 50 ff. des priv. GB.), so ist dies keine Pfandvermehrung im Sinne des Gesetzes, denn Gebäude wie Zubehör wären ohnedies von selbst Pfand geworden (§ 352). Eine wirkliche Pfandvermehrung ist nur vorhanden, wenn ein Vertrag nöthig ist, um ein Objekt zum Pfande zu machen. In jenen Fällen darf also nur die Hälfte der Normaltaxe bezogen werden. O 78. 76.

Zu Ziff. 5.

Wo in einem Grundversicherungsbriefe ohne Menderung des Kapitals die Pfänder vermehrt werden, sind bei Ermittlung der Werthsumme der zugelegten Unterpfände die darauf haftenden Passiven nicht abzuziehen. O 78. 76.

Zu Ziff. 9.

Für die Berechnung der Taxe ist es gleichgültig, ob durch eine gefertigte Dienstbarkeit eine oder mehrere Berechtigungen resp. Belastungen (z. B. Wegrechte u. s. w.) konstituiert worden sind, ob eines oder mehrere

Grundstücke betroffen seien, die Taxe ist für den einen Vertrag zu berechnen und richtet sich nach der Größe der Gegenleistung.

b. Wenn ein anderes Rechtsgeschäft, z. B. ein Tausch oder eine Theilung der Liegenschaften, die Bestellung einer Servitut nach sich zieht, die dann auch gleichzeitig protokolliert wird, so ist hiefür eine Taxe nicht zu beziehen, sondern nur dann, wenn die Bestellung der Servitut ein eigenes Rechtsgeschäft bildet.

c. Soll einem Mieth- oder Pachtvertrage durch die Eintragung in das Grundbuch dingliche Wirkung verschafft werden, so ist in analoger Anwendung von Ziff. 9 die dort erwähnte Normaltaxe zu beziehen, und wenn eine in bestimmter Summe ausgedrückte Gegenleistung mangelt, je nach der größern oder geringern Bemühung des Notars 1—5 Fr. O 78. 77. Die Staatsgebühr ist vom Verkehrswerth der Liegenschaft oder wenn allfällig ein Kaufpreis festgestellt ist, von diesem zu berechnen. O 81. 52.

d. Zur Fertigung einer auf 25 Jahre bestimmten Mieth mit Vorkaufsrecht des Miethers wurde § 26, 9 anwendbar erklärt; als Werth darf aber nicht die Gesamtsumme des Miethzinses angerechnet werden, sondern der für den Fall des spätern Kaufs vereinbarte Kaufpreis. Selbstverständlich kommt bei dem später erfolgenden Kauf diese Gebühr nochmals zur Bezahlung. O 76. 91.

e. Für Pacht auf 4 Jahre wurde die Gesamtsumme der während der Pachtzeit zu leistenden Zinse maßgebend erachtet. Für Fertigung des Rechtes des Pächters, jederzeit Uebertragung des Eigenthums an den Pachtobjekten verlangen zu dürfen, wurde ein Zuschlag von 2 Fr. gemäß § 26, 9 gemacht; es sei dies der Bestellung von Dienstbarkeiten gleich zu stellen. O 80. 55.

Zu Ziff. 10.

a. Wenn Kanzleisperre ausgewirkt worden sein sollte gegen eine Person, welche Grundeigenthum nicht besitzt, so kann eine Staatsgebühr nicht bezogen werden. O 78. 77.

b. Bei Beschlagnahmen und Kanzleisperren ist erforderlich und genügt die Eintragung ins Journal. O 78. 79.

Zu Ziff. 11.

a. Ebenso auch für Vormerknahme der Aenderung der Antheilhaber einer Firma, wofür in der Regel ein besonderer Eintrag im Protokoll nicht gemacht wird;

b. für den beim Ureintrage zu machenden Vormerk über Ausfertigung einer neuen Schuldburkunde an Stelle einer beschädigten oder verlorenen, aber im Protokoll enthaltenen. O 78. 75.

c. Für sogenannte Tenoränderungen (z. B. Aenderung der Bestimmung über den Zinsfuß, Zahlungstermine u. s. w.) muß es, trotzdem diese Arbeit mitunter ziemlich Mühe verursacht, indem in der Regel Einträge im Journal, im Grundprotokoll und in der Urkunde zu machen sind, wofür eine Gebühr von 1—4 Fr. am Platze wäre, einstweilen bei der deutlichen Bestimmung des

§ 26, 11, der hiefür 30 Rp. zu fordern vorschreibt, sein Verwenden haben. Siehe auch zu § 39 unten und zu § 57 des Gesetzes oben.

d. Für Abschreibung resp. Pfandentlassung infolge Expropriation zu Gunsten einer Eisenbahngesellschaft sind ebenfalls 30 Rp. zu beziehen.

e. Ebenso bei Pfandentlassung und Kapitalabschreibungen infolge Expropriation nach dem kanton. Abtretungsgesetze.

f. Für jedes der Pfandschaft entlassene Stück, zu dessen Seite (am Hande des Protokolls) die Notiz anzubringen ist, sind 30 Rp. zu beziehen, gleichviel ob die Notiz zur Seite jedes einzelnen entlassenen (abgeschriebenen) Stückes angebracht werde, oder eine solche gemacht werde, welche alle abzuschreibenden Stücke umfaßt, in welchem letzterem Falle diese durch eine Klammer verbunden zu werden pflegen. Es genügt nicht, in einem Vormerk zu sagen, es werde alles der Pfandschaft entlassen mit Ausnahme der und der Stücke; denn es sollen Grundbuch und Urkunden auf den ersten Blick deutlich und sicher zeigen, welche Liegenschaften noch Pfand sind und welche nicht. Wo aber aus einem Schuldtitel, von welchem im Protokoll an einer Stelle nur der sogen. „Kopf“ eingetragen und bezüglich der Unterpfänder auf frühere Einträge verwiesen wird (wie solches in ältern Protokollen sich häufig findet), einzelne Pfänder abgeschrieben (entlassen) werden sollen, bleibt dagegen allerdings nichts anderes übrig, als die Pfandentlassung durch einen Vormerk im Protokoll zu bewerkstelligen. O 75. 44. O 80. 33.

g. Nachdem für Löschung eines Schuldtitels 30 Rp. berechnet worden sind, darf für Löschung der diesen Titel bildenden einzelnen Einzinsposten nichts weiter gefordert werden. O 78. 77.

h. Gleich wie nur die Gebühr von 30 Rp. bezogen werden darf, auch wenn von der Löschung eines Kapitalvorstandes an mehreren Protokollstellen Notiz genommen werden muß, so ist für die Löschung einzelner Grundzins- und Zehntposten in den Fällen keine Gebühr zu beziehen, wo aus der Art der Vorstellung, (Bezeichnung der Kreditschaft u. s. w.) ganz unzweideutig hervorgeht, daß diese Posten zu einer bestimmten, ebenfalls zur Löschung eingereichten Urkunde gehören, zu dieser also sich gewissermaßen verhalten wie die einzelnen Einzinsposten zum Schuldbriefe. In den allerdings sehr zahlreichen Fällen dagegen, wo Grundzins und Zehnten entweder nur ganz allgemein bei den einzelnen Grundstücken vorgestellt sind (z. B. so: „gibt den Zehnten“ oder „gibt so und so viel Grundzins in die Gemeindegereie“ u. s. w.) ist jede Grundzins- oder Zehntpost als selbständige grundversicherte Forderung zu behandeln, jede besonders zu löschen und für jede dieser Löschungen die Gebühr von 30 Rp. zu berechnen. Und selbstverständlich hat es auch hierbei die Meinung, daß die Berechnung nur einmal stattfinden darf, sollte auch das belastete Grundstück im Protokoll wiederholt aufgeführt sein (z. B. das eine Mal in einem Kaufbriefe, das andere Mal in einem Schuldbriefe etc.). O 75. 41.

i. Wenn eine Servitut durch Konfusion oder durch Anlegung eines Feldweges oder sonst irgendwie zufällig — ohne besonderes Verlangen der

Parteien — untergeht, so ist hiefür nichts zu berechnen. Dagegen ist für die Protokollirung eines Feldweges, wenn angesichts der Bestimmungen des Flurgesetzes eine solche überhaupt als nöthig erscheint oder verlangt wird, eine Gebühr nach § 26, 1 zu beziehen. O 75. 44.

k. Die Löschung einer Dienstbarkeit gehört zu den andern Vormerknahmen der Ziff. 11. Ob nun da, wo es sich um mehrere Grundstücke handelt, die Tage von 30 Rp. einfach oder mehrfach zu beziehen sei, hängt von dem einzelnen Fall ab. Wenn nämlich eine auf mehreren Grundstücken haftende resp. mehreren Grundstücken zustehende Servitut auf einem protokolirten Vertrage beruht oder sonst ein die ganze Servitut umfassender Protokolleintrag vorhanden ist, so daß durch eine einzige bei diesem Eintrage vorzunehmende Randbemerkung die Löschung vollzogen werden kann und dann bei den einzelnen Grundstücken bloß noch um der Ordnung und Klarheit willen etwa das Wort „gelöscht“ am Rande hinzuzusetzen ist, darf die Tage nur einmal bezogen werden. Wenn aber ein solcher die ganze Servitut umfassender Eintrag nicht existirt und deshalb die ganze Löschnngsnotiz an mehreren Orten vollständig eingetragen werden muß, so ist auch die Tage von 30 Rp. so oft zu beziehen, als solche Einträge erforderlich sind. Beim berechtigten Grundstück wird in der Regel lediglich auf die Löschung beim belasteten oder umgekehrt kurz verwiesen werden können, in welchem Falle wieder nur einmal 30 Rp. zu berechnen sind; wogegen, wenn eine solche Verweisung nicht genügt, sondern an jedem Ort eine förmliche Löschung stattfinden muß, auch die Tage von jedem Eintrag zu berechnen ist. O 75. 44.

Zu Ziff. 12.

a. Wird ein Gantrödel durch die Notariatskanzlei angefertigt, so sind, wie bei Geldaufbruchscheinen für jede Seite 30 Rp. zu beziehen und für den am Fuße des Gantrödels einzutragenden Revisionsbericht 50 Rp. bis 2 Fr. O 78. 77.

b. Bei Revision von Gantrödeln und Inventarien genügt die Eintragung ins Journal. O 78. 79.

§ 27 des Gesetzes von 1873

bildet eine Ausnahme von der Bestimmung des § 35. Ausnahmsweise soll hier, wenn die Grundversicherungen keine Abänderungen erleiden, für das über dieselben anzulegende Verzeichniß eine Gebühr von 30 Rp. für die Folioseite zu Händen des Staates bezogen werden, im Gegensatz zu der dem Notar zufallenden Gebühr von 2 Fr. nach § 35, 6. — Für die davon ganz unabhängige Ausfertigung sind dann selbstverständlich wieder je 30 Rp. von der Seite zu beziehen. O 78. 78.

Zu § 30, 3 des Gesetzes von 1873.

Ebenso auch für Aufhebung eines Gemeinderchaftsvertrags und zwar: wird die Gemeinderchaft ganz aufgehoben, so ist die Tage vom ganzen bisher darin gelegenen Vermögen zu berechnen; scheidet nur einer oder mehrere aus

und bleiben letztere in Gemeinschaft, so berechnet sich die Tage nach dem Werthe des weggezogenen Antheils. O 78. 75.

Zu § 34 des Gesetzes von 1873.

Zu Ziff. 3.

Ueberschreibung eines (eigenhändigen oder öffentlichen) Testaments an die auf dem Umschlage bezeichnete Person ist keine Eröffnung. Ebenso wenig ist für den Rückzug eines Testaments eine Gebühr zu beziehen. O 75. 44. O 78. 78.

Zu Ziff. 4 siehe ad § 26, 2.

Zu Ziff. 5.

Wenn auf einem Wechsel Nothadressen sich befinden, so darf bei Gelegenheit der Protestation des Wechsels dannzumal, wenn der Notar veranlaßt wird, die Nothadressaten anzugehen, so vielmal ein Zuschlag von 50 Rp. gefordert werden, als besondere Wechselgänge erforderlich waren (als Adressaten angefragt werden mußten). O 78. 78.

Zu Ziff. 6.

Hat das Inventar amtlichen Charakter, wie das auf verfügte gerichtliche Siegelung aufgenommene, so ist eine Gebühr zu Händen des Staates zu beziehen; wird aber das Inventar lediglich auf Ersuchen und zu Händen von Privaten, z. B. von Miterben, behufs Vorbereitung der Erbtheilung verlangt, so kann hiefür eine Staatsgebühr nicht bezogen werden, sondern fällt das Honorar dem Notar zu. O 83. 39.

Zu § 35 des Gesetzes von 1873. Siehe auch oben zu § 26 Ziff. 11 h.

Zu Ziff. 6.

Dieselbe Gebühr darf der Notar in dem zu § 26, Ziff. 1 b erwähnten Falle von jeder Folienseite des neuen Eintrags beziehen. O 78. 75.

Ziff. 12

bezieht sich auf alle Schuldtitel, nicht nur auf diejenigen, welche auf den peremptorischen Aufruf hin nicht angemeldet worden sind. O 78. 79.

Zu Ziff. 18.

Für Aufnahme und Protokollirung von Garantieurfunden ist keine Gebühr zu beziehen. O 78. 75.

Zu § 36, 4 des Gesetzes von 1873.

Diese Depositengebühr ist auch bei öffentlichen Inventaren zu verrechnen, O 82. 37, nicht aber für Aufbewahrung von Baarschaft oder Werthschriften, die in Folge Realisirung des Auffallsgutes an die Notare gelangen. O 84. 92.

Zu § 39 des Gesetzes von 1873.

Nachdem ein Rechtsgeschäft einmal angelobt und sei es an das Journal, sei es sofort an das Protokoll (Grundbuch oder allgemeines Protokoll) genommen worden ist, sind die Tagen dafür sofort zu erheben. Wird das Geschäft am nämlichen oder an einem der folgenden Tage rückgängig gemacht, so verbleiben nichtsdestoweniger dem Staate die bezahlten Tagen. Für die Vormerknahme des Aufhebungsgeschäfts findet Ziff. 11 des § 26 Anwendung.

— Verschlägt sich ein theilweise schon zu Protokoll genommenes Geschäft vor der Unterzeichnung durch die Kontrahenten, so darf, auch wenn der Notar bereits ziemlich viel Zeit und Mühe auf die Arbeit verwendet haben sollte, hiefür nichts gefordert werden. — Wird das Geschäft nachträglich nur theilweise abgeändert, z. B. der Zinsfuß oder die Zahlungstermine, so darf dies nicht bloß nicht als Randbemerkung geschehen, sondern der abgeänderte Wille der Kontrahenten ist neu zu Protokoll zu nehmen und zu unterzeichnen. Hiefür ist die Gebühr eines Vormerks zu bezahlen. — Wenn ein Geschäft, z. B. ein Kauf oder Tausch, erst nach geraumer Zeit vollständig rückgängig gemacht wird, so sind hiefür selbstverständlich die vollen Taxen wieder zu erheben. O 78. 74. Siehe zu § 26 Ziff. 11 der Anmerkungen und zu § 56 des Gesetzes.

Zu § 42.

a. Wenn bei Rechtsgeschäften die Fertigungsbehörde eines andern Kantons mitzuwirken hat, so ist die Staatsgebühr zu berechnen:

- a) bei Eigentumstiteln nach dem ungefähren Werthe der im Kanton Zürich gelegenen von dem Rechtsgeschäfte betroffenen Liegenschaften;
- b) bei Schuldtiteln im Verhältnisse des Werthes der diesseitigen Pfänder zur Schuldsomme und zum ungefähren Werthe der übrigen Pfänder.

b. Bei Mitprotokollirung von Käufen, welche von Notaren im Kanton Thurgau gefertigt worden sind, woselbst Kaufbriefe in den Fällen nicht ausgestellt werden, da ein Kaufschuldbrief angelobt worden ist, und dieser in der Regel einfach dahin lautet, für die Kaufsumme sei zu Gunsten des Verkäufers Unterpfandsrecht vorbehalten worden, kann jeweilen nur die Taxe entweder des Kaufbriefs oder des Kaufschuldbriefs im Sinne der vorstehenden Litt. a verlangt werden, daß immer nur das eine oder das andere Geschäft (der Kaufbrief oder der Kaufschuldbrief) zur Mitprotokollirung gelangt.

c. Für Uebertragung von Liegenschaften von einem Notariat an ein anderes darf keine Gebühr gefordert werden, da der Vorgang im Interesse der Ordnung in den Grundbüchern stattfindet und den Eigenthümer keine Schuld an dem bisher unrichtigen Zustand trifft. O 78. 74.

Zu § 43 des Gesetzes von 1873.

Siehe oben unter den Anmerkungen: Zu § 19 dieses Gesetzes.

Uebergangsbestimmungen.

111—117. Ohne Bedeutung.

118. Gegenwärtiges Gesetz soll in dem Kanzleizimmer jedes Land Schreibers zur Einsicht der Parteien in Bereitschaft liegen; die Taxordnung aber, welche zu diesem Ende besonders abgedruckt wird, an der Wand aufgehängt sein.

119. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist theils dem Regierungsrathe, theils dem Obergerichte übertragen.